



**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Chemistry and Biotechnology und
den Masterstudiengang Angewandte Chemie
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 12. Dezember 2002 (Amtl. Bek. HN 1/2003, ber. 2/2003)

geändert durch Ordnung vom 23. März 2004 (Amtl. Bek. HN 12/2004),
durch Ordnung vom 8. August 2005 (Amtl. Bek. HN 9/2005),
durch Ordnung vom 10. Februar 2006 (Amtl. Bek. HN 7/2006),
durch Ordnung vom 23. Mai 2007 (Amtl. Bek. HN 9/2007)
und durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 2/2011)

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Chemistry and Biotechnology
und den Masterstudiengang Angewandte Chemie
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 12. Dezember 2002
(Amtl. Bek. HN 1/2003, ber. 2/2003)

geändert durch Ordnung vom 23. März 2004 (Amtl. Bek. HN 12/2004),
durch Ordnung vom 8. August 2005 (Amtl. Bek. HN 9/2005),
durch Ordnung vom 10. Februar 2006 (Amtl. Bek. HN 7/2006),
durch Ordnung vom 23. Mai 2007 (Amtl. Bek. HN 9/2007),
durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 2/2011)

Inhaltsübersicht *

Teil A
Einführungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelor- und Mastergrad

Teil B
Besondere Vorschriften für den Bachelorstudiengang

- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung
- § 6 Studienbegleitende Prüfungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 9 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 10 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 11 Kolloquium
- § 12 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 13 Zeugnis, Gesamtnote; Bachelorurkunde

Teil C
Besondere Vorschriften für den Masterstudiengang

- § 14 Studienvoraussetzungen
- § 15 Regelstudienzeit; Studienvolumen
- § 16 Gliederung der Masterprüfung
- § 17 Studienbegleitende Prüfungen
- § 18 Masterarbeit und Kolloquium

* Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sind in dieser Ordnung Funktionsbezeichnungen in der Regel in der weiblichen Form geschrieben. Männer werden durch diese Bezeichnungen stets mitumfasst.

- § 19 Ergebnis der Masterprüfung
- § 20 Zeugnis, Gesamtnote; Masterurkunde

Teil D

Allgemeine Vorschriften und Schlussbestimmungen

- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 23 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 24 Einstufungsprüfung
- § 25 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 26 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 27 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 28 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 29 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 30 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 31 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
- § 32 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 33 Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
- § 34 Zusatzfächer
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 37 In-Kraft-Treten

Anlage I: Studienbegleitende Prüfungen im Bachelorstudiengang

Anlage II: Studienbegleitende Prüfungen im Masterstudiengang

Teil A
Einführungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Chemistry and Biotechnology und im Masterstudiengang Angewandte Chemie, Letzterer mit den Studienschwerpunkten Instrumentelle Analytik und Labormanagement sowie Biotechnologie und Organische Chemie, an der Hochschule Niederrhein. Sie regelt im Fall des Bachelorstudienganges sowohl das grundständige, sechssemestrige Studium (grundständiger Studiengang) als auch das kooperative, achtsemestrige Studium (kooperativer Studiengang). Teil A enthält die Einführungsbestimmungen, Teil B die besonderen Vorschriften für den Bachelorstudiengang, Teil C die besonderen Vorschriften für den Masterstudiengang, Teil D die allgemeinen Vorschriften für beide Studiengänge und die Schlussbestimmungen.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Hochschule Niederrhein eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelor- und Mastergrad

(1) Lehre und Studium vermitteln unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studentinnen auf wissenschaftlicher Grundlage Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Chemie und chemischen Technik. Die Studiengänge sind konsekutiv. Der Masterstudiengang setzt auf der im Bachelorstudiengang erworbenen Qualifikation auf.

(2) Nach Beendigung ihrer Ausbildung sollen die Studentinnen des Bachelorstudienganges

- ein solides, anwendungsbezogenes Grundlagen- und Methodenwissen besitzen,
- wichtige Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit und Sprachkompetenz erworben haben,
- unter Berücksichtigung außerfachlicher Bezüge die Zusammenhänge der einzelnen Fachgebiete überblicken können.

(3) Nach Beendigung ihrer Ausbildung sollen die Studentinnen des Masterstudienganges

- die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und mit Fachkenntnissen anderer Bereiche in interdisziplinärer Sicht verbinden können,
- über die Fähigkeit verfügen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das erworbene Wissen kritisch einzuordnen und zu bewerten, und
- die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen besitzen.

Der Masterstudiengang ist daher von folgenden Kriterien und Elementen geprägt:

- Vermittlung der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik,
- Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten,

- Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen durch
 - Vermittlung von abstraktem, analytischem, über den Einzelfall hinausgehendem und vernetztem Denken,
 - Vermittlung der Fähigkeit, sich schnell methodisch und systematisch in Neues, Unbekanntes einzuarbeiten,
 - Förderung von Selbstständigkeit, Kreativität, Offenheit und Pluralität,
 - Förderung von Kommunikationsfähigkeit (insbesondere Kritikfähigkeit, Fähigkeit zur selbstständigen Urteilsbildung und zu dialektischem Denken)

(4) Das Studium wird im Bachelorstudiengang durch die Bachelorprüfung, im Masterstudiengang durch die Masterprüfung abgeschlossen. Die Prüfung dient jeweils der Feststellung, ob die Studentin bei Beurteilung ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.

(5) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Mastergrad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

Teil B Besondere Vorschriften für den Bachelorstudiengang

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gefordert. Im grundständigen Studiengang ist zusätzlich gemäß den Bestimmungen der Absätze 3 bis 7 der Nachweis einer praktischen Tätigkeit, im kooperativen Studiengang zusätzlich gemäß Absatz 8 der Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu erbringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerberinnen, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und entweder

1. nach Maßgabe der aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG erlassenen Rechtsverordnung unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder
2. nach Maßgabe der aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG erlassenen Rechtsverordnung zu einer Zugangsprüfung zugelassen wurden und diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in einer für den Studiengang einschlägigen Fachrichtung erworben hat. Studienbewerberinnen, die das Zeugnis an einer Fachoberschule für Technik in einer anderen Fachrichtung erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von drei Monaten ableisten. Studienbewerberinnen, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten ableisten.

(4) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zugelassen werden, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz vor Studienbeginn die Durchführung des vollen Grundpraktikums zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, dass der Studienbewerber

1. in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat oder
2. nachweist, dass er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters zu führen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Fachsemesters nachzuweisen.

(5) Das Grundpraktikum soll die Praktikantinnen mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufes industrieller Be- und Verarbeitungsweisen bei der Herstellung von Produkten oder mit den Grundlagen der Labortechnik vertraut machen.

(6) Das Fachpraktikum soll die Praktikantinnen mit Fragen der technologischen und organisatorischen Abläufe sowie der Funktion von typischen Einrichtungen, insbesondere Apparaturen, Maschinen und Reaktoren, in chemischen Laboratorien bzw. Betrieben vertraut machen.

(7) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Hochschule Niederrhein durch den Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung einer anderen Fachhochschule kann nicht zum Nachteil der Bewerberin geändert werden.

(8) Nach der Konzeption der kooperativen Studienmodells ist die parallel zu den ersten vier Semestern des Studiums zu absolvierende praktische Ausbildung in einem Ausbildungsverhältnis als Chemikantin, Chemielaborantin, Lacklaborantin oder Textillaborantin ein integrierter Bestandteil des Studiums. Sie soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der in seiner fachlichen Ausrichtung dem Studiengang entspricht. Die Feststellung nach Satz 2 trifft der Fachbereich auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzuschließen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im grundständigen Studiengang einschließlich der Prüfungen sechs Semester, im kooperativen Studiengang einschließlich der Prüfungen acht Semester.
- (2) Der notwendige und zumutbare Umfang des Gesamtlehrrangebots beträgt 134 Semesterwochenstunden.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen, die einzelnen Fächern oder deren Teilgebieten zugeordnet sind, sowie den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden zu dem Zeitpunkt statt, in dem das jeweilige Fach oder Teilgebiet dem Studienplan entsprechend abgeschlossen wird. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn der zweiten Hälfte des sechsten Semesters ausgegeben.
- (3) Der Studienplan und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Die vorgeschriebenen Fächer und deren Teilgebiete sowie der abschließende Prüfungsteil sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung einer Studieneinheit benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Grundlage ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist.

(5) Für jede studienbegleitende Prüfung werden im Falle des Bestehens der Prüfung Kreditpunkte zuerkannt. Die Studentin erwirbt jeweils so viele Kreditpunkte, wie auf das Fach oder Teilgebiet, das mit der Prüfung absolviert wurde, entfallen. Kreditpunkte werden ferner für das Bestehen der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zuerkannt. Erworbene Kreditpunkte werden der Studentin auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für sie führt.

§ 6

Studienbegleitende Prüfungen

Während des Studiums sind in den in Anlage I aufgeführten Fächern und Teilgebieten studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Für jedes Fach ist die Zahl der erwerbbaeren Kreditpunkte angegeben.

§ 7

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe in ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin, der gemäß § 22 zur Prüferin bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Die Bachelorarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Prüfungskandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Prüfungskandidatin rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als ZweithörerIn zugelassen ist,
 3. mindestens 145 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Es soll angegeben werden, welche PrüferIn zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
 - b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Prüfungskandidatin ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
 - c) die Prüfungskandidatin die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 9 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt unter Nennung der PrüferInnen über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von der Betreuerin gestellt Thema der Prüfungskandidatin bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin der Arbeit soll zu diesem Antrag gehört werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll zwischen 20 und 100 Seiten DIN A 4 (ohne Anlagen) betragen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Prüfungskandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung der Prüfungskandidatin findet § 30 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 10

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Prüfungskandidatin schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihre entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen zu bewerten. Eine der Prüferinnen soll die Betreuerin der Bachelorarbeit sein. Die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der ersten Prüferin bestimmt; die Prüfungskandidatin hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 11

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob die Prüfungskandidatin befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit der Prüfungskandidatin erörtert werden. Prüfungssprache des Kolloquiums ist in jedem Falle Deutsch.
- (2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin zugelassen ist,
 3. 155 Kreditpunkte erworben und die Bachelorarbeit bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen gemäß § 33 Abs. 3 widersprochen wird, beizufügen. Die Prüfungskandidatin kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 8 Abs. 4 entsprechend. Den Termin für das Kolloquium legt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Prüferinnen fest.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 10 Abs. 3 wird das Kolloquium von den Prüferinnen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung gelten im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 32) entsprechend.

(5) Für das Bestehen der Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt 25 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 12 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Studentin 180 Kreditpunkte erworben hat. Dies ist gleichbedeutend damit, dass die Studentin alle studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit und das Kolloquium bestanden hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Studentin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 13 Zeugnis, Gesamtnote; Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die einzelnen Fachnoten, einen Hinweis auf die abgeleitete Projektphase, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen ihres Betreuers, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Bei einer gemäß § 23 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt.

(2) Werden in einem Fach mehrere Teilgebiete durch benotete Prüfungen abgeschlossen, wird die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilgebietsnoten gemäß § 25 Abs. 4 gebildet. Dabei werden die Noten entsprechend der Kreditpunktzahl der Prüfung gewichtet. Ist nur ein Teilgebiet von mehreren benotet, entspricht die Fachnote der Note dieses Teilgebiets.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 25 Abs. 4 gebildet. Dabei werden die Noten entsprechend der Kreditpunktzahl der Prüfung gewichtet, wobei die Bachelorarbeit mit einem Punkteanteil von 15 und das Kolloquium mit einem Punkteanteil von zehn in die Notenbildung eingeht.

(4) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(5) Jede Absolventin erhält als Beilage zum Zeugnis ein Diploma Supplement nach dem von EU, Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell.

(6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird der Studentin die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen. In der Urkunde ist der Studiengang mit anzugeben.

(7) Eine Studentin, die die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Auf Antrag der Studentin werden das Abschluss- oder Abgangszeugnis und die Bachelorurkunde zusätzlich in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt.

Teil C Besondere Vorschriften für den Masterstudiengang

§ 14 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist

1. a) der Nachweis des Abschlusses eines Bachelor- oder Diplomstudienganges auf dem Gebiet des Chemieingenieurwesens oder der Chemie an einer deutschen Hochschule oder
b) der Nachweis des Abschlusses eines Bachelorstudienganges auf dem Gebiet des Chemieingenieurwesens oder der Chemie an einer ausländischen Hochschule, dessen Gleichwertigkeit aufgrund der von der Kultusministerkonferenz aufgestellten Liste „Ausländische Bachelor-Grade und entsprechende 1. Hochschulabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für ingenieurwissenschaftliche Postgraduierten-Studiengänge deutscher Technischer Universitäten“ festgestellt worden ist, und
2. eine Abschlussnote in dem betreffenden Studiengang von mindestens „gut“ (2,5).

§ 15 Regelstudienzeit; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester.
- (2) Der notwendige und zumutbare Umfang des Gesamtlehrangebots beträgt 78 Semesterwochenstunden.

§ 16 Gliederung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen, die einzelnen Fächern oder deren Teilgebieten zugeordnet sind, sowie den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden zu dem Zeitpunkt statt, in dem das jeweilige Fach oder Teilgebiet dem Studienplan entsprechend abgeschlossen wird. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters ausgegeben.
- (3) Der Studienplan und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Masterprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. § 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 17 Studienbegleitende Prüfungen

Während des Studiums sind in den in Anlage II aufgeführten Fächern studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Für jedes Fach ist die Zahl der erwerbbaaren Kreditpunkte angegeben.

§ 18 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Für die Masterarbeit und das Kolloquium gelten die Bestimmungen zur Bachelorarbeit und zum Kolloquium (§§ 7 bis 11) mit den in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 genannten Maßgaben entsprechend.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus ihrem Fachgebiet nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Durch die Masterarbeit muss die Prüfungskandidatin nachweisen, dass sie sich systematisch und methodisch in das Aufgabengebiet eingearbeitet hat, bei der Lösung abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes Denken eingesetzt hat und die fächerübergreifenden Zusammenhänge gebührend berücksichtigt hat. Die Masterarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt höchstens sechs Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin der Arbeit soll zu diesem Antrag gehört werden. Der Umfang der Masterarbeit soll zwischen 40 und 140 Seiten DIN A 4 (ohne Anlagen) betragen.

(4) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 14 erfüllt,
2. an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin zugelassen ist,
3. mindestens 78 Kreditpunkte erworben hat, die das Projektfach einschließen.

(5) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 14 erfüllt
2. an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin zugelassen ist,
3. 90 Kreditpunkte erworben und die Masterarbeit bestanden hat.

(6) Für das Bestehen der Masterarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt 30 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 19

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Studentin 120 Kreditpunkte erworben hat. Dies ist gleichbedeutend damit, dass die Studentin alle studienbegleitenden Prüfungen, die Masterarbeit und das Kolloquium bestanden hat.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Studentin die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 20

Zeugnis, Gesamtnote; Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die einzelnen Fachnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie den Namen ihrer Betreuerin, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Masterprüfung. Der gewählte Studienschwerpunkt wird angegeben. Bei einer gemäß § 23 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt.
- (2) Werden in einem Fach mehrere Teilgebiete durch benotete Prüfungen abgeschlossen, wird die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilgebietsnoten gemäß § 25 Abs. 4 gebildet. Dabei werden die Noten entsprechend der Kreditpunktzahl der Prüfung gewichtet.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 25 Abs. 4 gebildet. Dabei werden die Noten entsprechend der Kreditpunktzahl der Prüfung gewichtet, wobei die Masterarbeit mit einem Punkteanteil von 18 und das Kolloquium mit einem Punkteanteil von zwölf in die Notenbildung eingeht.
- (4) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird der Studentin die Masterurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin, von der Dekanin und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen. In der Urkunde ist der Studiengang mit anzugeben.
- (6) Jede Absolventin erhält als Beilage zum Zeugnis ein Diploma Supplement nach dem von EU, Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell.
- (7) Eine Studentin, die die Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (8) Auf Antrag der Studentin werden das Abschluss- oder Abgangszeugnis und die Masterurkunde zusätzlich in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt.

Teil D
Allgemeine Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 21
Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studentinnen vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Mit Ausnahme der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden wird für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses außerdem je eine Vertreterin gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäß Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs.1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Das Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen sowie die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Beisitzerinnen, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen, die Prüferinnen und die Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden sind der Prüfungskandidatin unverzüglich mitzuteilen. Der Prüfungskandidatin ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 22

Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und die Beisitzerinnen. Zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Hochschul-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Hochschul-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin). Bei in englischer Sprache abgehaltenen Prüfungen müssen die Prüferin und Beisitzerin über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Die Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfungskandidatin die Namen der Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelor- und Masterarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 24

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.

(3) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in staatlich anerkannten Fern- oder Weiterbildungsstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf die ersten drei Semester des Bachelorstudiengangs angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen.

§ 24 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin eine praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 2, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Prüfungskandidatin eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 25 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind, bis auf die in den Anlagen gekennzeichneten Ausnahmen, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in einer Vorschrift dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“,
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Eine unbenotete Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel noch genügt. „Nicht bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

(7) Die Bewertung schriftlicher studienbegleitender Prüfungen wird den Studentinnen nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelor- und der Masterarbeit wird den Studentinnen nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungen wird den Studentinnen im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 26

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Ausgenommen sind solche Prüfungen, die in den Anlagen als unbegrenzt wiederholbar gekennzeichnet sind. Die Bachelorarbeit, die Masterarbeit und die Kolloquien können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen.

(2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung einer schriftlichen studienbegleitenden Prüfung kann sich die Prüfungskandidatin einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses auf Antrag der Prüfungskandidatin statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen der Fachprüfung gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis festgesetzt werden. Eine Studentin kann sich in jedem der beiden Studiengänge nur einmal einer Ergänzungsprüfung unterziehen.

§ 27

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine benotete Prüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Prüfungskandidatin ohne triftige Gründe die Bachelor- oder Masterarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Prüfungskandidatin wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Prüfungskandidatin mitgeteilt, dass sie die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht die Prüfungskandidatin, das Ergebnis ihrer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung, sofern sie benotet ist, als „nicht ausreichend“ (5,0), anderenfalls als „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungskandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung, sofern sie benotet ist, als „nicht ausreichend“ (5,0), anderenfalls als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Prüfungskandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder Aufsichtführenden nach Satz 1.

§ 28

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden. Werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so ist auch die Prüfungssprache Englisch.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 31) oder einer mündlichen Prüfung (§ 32) abgelegt. Daneben ist auch die Prüfungsform der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 33) zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Form und im Falle einer Klausur die Dauer einer jeden studienbegleitenden Prüfung im Benehmen mit den Prüferinnen für alle Teilnehmerinnen der Prüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Falle einer studienbegleitenden Prüfung mit mehreren Prüferinnen wird, wenn kein Einvernehmen über die Prüfungsform zwischen den Prüferinnen hergestellt werden kann, die Prüfung als Klausur durchgeführt.

§ 29

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. die jeweiligen Studienvoraussetzungen gemäß § 3 oder § 14 erfüllt,
2. an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als ZweithörerIn zugelassen ist,
3. die gegebenenfalls gemäß den Anlagen als Zulassungsvoraussetzung geforderte Praktikumsprüfung bestanden hat,
4. die gegebenenfalls gemäß den Anlagen als Zulassungsvoraussetzung geforderten Bescheinigungen über die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Praktika und/oder Übungen des Faches vorgelegt hat oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin vorlegt.

Satz 1 und die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für studienbegleitende Prüfungen, die in den Anlagen als nicht zulassungspflichtig gekennzeichnet sind. Nicht zulassungspflichtige Prüfungen können ohne Antrag an den Prüfungsausschuss abgelegt werden, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 und 2 vorliegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle des Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 der entsprechende Nachweis jedoch erst zu Beginn des vierten Fachsemesters, im Falle des kooperativen Studiengangs der Nachweis über die bestandene Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer erst zu Beginn des sechsten Fachsemesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung der Bachelorprüfung (im Bachelorstudiengang) oder Masterprüfung (im Masterstudiengang) und
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen widersprochen wird.

Ist es der Prüfungskandidatin nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem die Prüfungskandidatin eine Prüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Wählt die Prüfungskandidatin aus einem Katalog mehr als die geforderte Anzahl an Wahlpflichtfächern aus und schließt sie durch Prüfungen ab, so gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass die Prüfungskandidatin vor dem ersten Prüfungsversuch etwas anderes bestimmt.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung des Wahlpflichtfaches nach Absatz 4 auf.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die Prüfungskandidatin eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung (im Bachelorstudiengang) oder Masterprüfung (im Masterstudiengang) im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(7) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 30

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird der Prüfungskandidatin rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Die Prüfungskandidatin hat sich auf Verlangen der Prüferin oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht die Prüfungskandidatin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie weitere Nachweise der Behinderung fordern.

§ 31

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll die Prüfungskandidatin nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfaches mit geläufigen Methoden dieses Faches erkennen und lösen kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Bei der Festlegung der Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe gemäß Satz 3 kann auch eine Regelung der Art getroffen werden, dass zum Bestehen der Klausurarbeit in jedem der Fachgebiete eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht werden muss.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 können unbegrenzt wiederholbare Prüfungen von einer einzigen Prüferin bewertet werden.

§ 32

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder vor mehreren Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Prüfungskandidatin in einem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin die Beisitzerin oder die anderen Prüferinnen zu hören. Abweichend von Satz 1 bis 3 können unbegrenzt wiederholbare Prüfungen von einer einzigen Prüferin, ohne Beisitzerin, bewertet werden.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Prüfungskandidatinnen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen zugelassen, sofern nicht eine Prüfungskandidatin bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 33

Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Faches. Die Bearbeitungszeit kann sich über die gesamte Dauer der jeweiligen Lehrveranstaltung erstrecken. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist von der Prüferin aktenkundig zu machen. Die Prüfungsleistung kann auch ein abschließendes Referat mitumfassen.

(2) § 31 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 34

Zusatzfächer

(1) Die Prüfungskandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer studienbegleitenden Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Noten dieser Prüfungen werden auf Antrag der Prüfungskandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Zusatzfach gilt auch, wenn die Prüfungskandidatin aus einem Wahlpflichtfächerkatalog mehr als die vorgeschriebene Anzahl an Wahlpflichtfächern auswählt und mit einer Prüfung abschließt.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird der Prüfungskandidatin auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 36

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Prüfungskandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor- oder Masterprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Prüfungskandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 19 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 19 Abs. 2 Satz 3 abgeschlossen.

§ 37

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Studienbegleitende Prüfungen im Bachelorstudiengang

Fach - Teilgebiet	Anzahl der Kreditpunkte	Zulassungs- voraussetzung	Abschluss
Mathematik I - Mathematik I Teil 1 - Mathematik I Teil 2	4 5		Prüfung Prüfung
Physik I - Physik I Teil 1 - Physik I Teil 2	4 6		Prüfung Prüfung
Allgemeine und Analytische Chemie - Vorlesung Allgemeine Chemie - Analytische Chemie I (AC I)	4 6	Prüfung AC I	Prüfung Prüfung*
Anorganische Chemie I - Vorlesung Anorganische Chemie I - Anorganisch-chemisches Praktikum (ACP)	4 6	Prüfung ACP	Prüfung Prüfung*
Organische Chemie I - Vorlesung Organische Chemie I - Organisch-chemisches Praktikum I (OCP I)	4 6	Prüfung OCP I	Prüfung Prüfung*
Physikalische Chemie I - Vorlesung Physikalische Chemie - Physikalisch-chemisches Praktikum (PCP)	4 6	Prüfung PCP	Prüfung Prüfung*
Datenverarbeitung	7	TB	Prüfung
Biochemie - Vorlesung Biochemie - Biochemisches Praktikum	5 5		Prüfung Prüfung
Mikrobiologie/Genetik - Mikrobiologie -Genetik	5 4		Prüfung Prüfung
Biotechnologie I - Verfahrenstechnik - Bioverfahrenstechnik	7 5		Prüfung Prüfung
Instrumentelle Analytik I - Vorlesung Instrumentelle Analytik I - Praktikum Instrumentelle Analytik I	4 5		Prüfung Prüfung
Betriebswirtschaftslehre	7		Prüfung
Management und Recht	7	3 TB	Prüfung
Technisches Englisch	5	TB	Prüfung
Wahlpflichtbereich:			
- Fach 1 (siehe Katalog 1)	8		Prüfung
- Fach 2 (siehe Katalog 2)	8		Prüfung
- Fach 3 (aus dem Studienangebot des Fachbereichs)	insgesamt		Prüfung
- Fach 4 (aus dem Studienangebot der Hochschule)	8		Prüfung
- Projektfach (Thema nach Absprache mit der Professorin)	6		Prüfung

Erläuterungen: TB=Teilnahmebescheinigung(en), * nicht zulassungspflichtig, unbenotet, unbegrenzt wiederholbar

Anlage I, fortgesetzt

Wahlpflichtfächerkataloge:

Katalog 1 (Bereich Angewandte Chemie)

Chemische Technik

(Lehrveranstaltungen: Luftreinhaltung, Chemietechnik, Regelungstechnik)

Wassertechnik

(Lehrveranstaltungen: Wasserchemie, Wasseranalytik)

Industrielle Organische Chemie

Katalog 2 (Bereich Biotechnologie)

Biotechnologie II

(Lehrveranstaltungen: Biologische Reinigungsverfahren, Sicherheitstechnik, Bioanalytik)

Biotechnologie III

(Lehrveranstaltungen: Gentechnologie, Mikrobiologie)

Biotechnologie IV

(Lehrveranstaltungen: Bioinformatik, Optimierung von Bioverfahren)

Anlage II

Studienbegleitende Prüfungen im Masterstudiengang

a) Studienschwerpunkt Instrumentelle Analytik und Labormanagement

Fach - Teilgebiet	Anzahl der Kreditpunkte	Zulassungs- voraussetzung	Abschluss
Mathematik und Physik II	7	2 TB	Prüfung
Anorganische und Analytische Chemie II	7	2 TB	Prüfung
Organische und Physikalische Chemie II	7	2 TB	Prüfung
Management- und Kommunikationstechniken	6	3 TB	Prüfung
Instrumentelle Analytik II	6		Prüfung
Umweltschutzanalytik	6		Prüfung
Chemometrie und Mikroelektronik	3	2 TB	Prüfung
Ausgewählte Kapitel der Instrumentellen Analytik			
- Ausgewählte Kapitel der Instrumentellen Analytik I	4		Prüfung
- Ausgewählte Kapitel der Instrumentellen Analytik II	4		Prüfung
Hauptseminar Instrumentelle Analytik	4		Prüfung
Labormanagement	5		Prüfung
Vertiefungspraktikum	17		Prüfung*
Projektfach (Thema nach Absprache mit der Professorin)	7		Prüfung
Wahlpflichtbereich:			
- Fach 1 mit 5 Kreditpunkten (wählbar aus dem Katalog)	5		Prüfung
- Fach 2 mit 2 Kreditpunkten (wählbar aus dem Katalog)	2		Prüfung

b) Studienschwerpunkt Biotechnologie und Organische Chemie

Fach	Anzahl der Kreditpunkte	Zulassungs- voraussetzung	Abschluss
Mathematik und Physik II	7	2 TB	Prüfung
Anorganische und Analytische Chemie II	7	2 TB	Prüfung
Organische und Physikalische Chemie II	7	2 TB	Prüfung
Management- und Kommunikationstechniken	6	3 TB	Prüfung
Bioorganische Chemie	10		Prüfung
Spezielle Gebiete der Analytik	8		Prüfung
Angewandte Organische Chemie, Teilgebiet I und II oder Spezielle Gebiete der Biotechnologie, Teilgebiet I und II oder Wassertechnologie, Teilgebiet I und II	14		2 Prüfungen (1 Prüfung je Teilgebiet)
Vertiefungspraktikum	17		Prüfung*
Projektfach (Thema nach Absprache mit der Professorin)	7		Prüfung
Wahlpflichtbereich:			
- Fach 1 mit 5 Kreditpunkten (wählbar aus dem Katalog)	5		Prüfung
- Fach 2 mit 2 Kreditpunkten (wählbar aus dem Katalog)	2		Prüfung

Erläuterungen: TB=Teilnahmebescheinigung(en), * nicht zulassungspflichtig, unbenotet, unbegrenzt wiederholbar

Wahlpflichtfächerkatalog des Masterstudienganges

- Ausgewählte Kapitel der Biochemie (5 Kreditpunkte)
- Ausgewählte Kapitel der Toxikologie (5 Kreditpunkte)
- Ausgewählte Kapitel der Organischen Chemie (5 Kreditpunkte)
- Ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie (5 Kreditpunkte)
- Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung (5 Kreditpunkte)
- Ausgewählte Kapitel der Informatik in der Chemie (5 Kreditpunkte)
- Ausgewählte Kapitel der Umwelttechnik (2 Kreditpunkte)
- Ausgewählte Kapitel der Lebensmittelchemie (2 Kreditpunkte)
- Ausgewählte Kapitel der Wasseranalyse (2 Kreditpunkte)